

Börsen - und Handelsteil

Erläuterung des Tilgungsfonds des Anteilsberleistungsgesetzes

Die Commerz- und Privat-Bank beschäftigt sich in ihrer letzten Börsensitzung u. a. auch mit den Neuerungen der Aktienanleihen und erläutert hierbei eine theoretische Möglichkeit, die Ablösungsanleihe des Reiches mit Auslösungsbrechtes in eine laufende verzinsliche Anteilsanleihe umzuwandeln. Gehe man von einem Umlauf von 8,5 Milliarden per 31. Dezember 1932 und einem dann vorhandenen Tilgungsfonds von rund 444 Mill. Reichsmark aus, so könnte man, um den Füllang an Inverzinslichkeit, der dem Altbetrag heute anhaftet, zu beseitigen, folgendes Verfahren anwenden:

Vorausgesetzt, daß der Tilgungsfond 8 ausschließlich aus 7-jährigen Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft besteht, die gegenwärtig laum oder nur schwer zu mobilisieren seien, so wäre ein entsprechender Rentbeitrag an Auslösungsbrechtes außerplanmäßig in der Welt auszuführen, das man den Anhabern den Umtausch in derartige Vorzugsaktien anbietet. Es würde dann ein Umlauf von 8,556 Mill. Reichsmark verbleiben, denen gegenüber jährlich 240 Mill. Reichsmark als Zinsen und Tilgung verfügbare wären. Diese 240 Mill. Reichsmark würden genügen, um den noch auslaufenden Gefamdbetrag von 8,296 Mill. Reichsmark entweder bei 5% Zinsen in 28 Jahren oder bei 4½% Zinsen in 21 Jahren zu tilgen.

Neue Verhärtung der tschechoslowakischen Einführungsbemessungen

Die Tschechoslowakei hat auf verschiedenen Gebieten neuerlich eine verschärzte Praxis in der Einführung aus. Eine Erhöhung ist soeben für die Maschinen eingeführt vorgesehen. Es wird der Nachweis verlangt, daß die betreffende Maschine tatsächlich nicht im Land erhältlich ist, und es müssen Belege darüber vorgelegt werden, daß die Maschine zur Aufnahme einer neuen Erzeugung oder zur wesentlichen Verbesserung des alten Betriebes dient. Durchschnittlich werden nur 5 bis 10% des Gesuchs günstig erledigt, während monatlich rund 800 Gesuche um zulässige Maschinenfreize eingehen.

Eine Erhöhung der Einführungsbemessungen nach der Tschechoslowakei muß auch darin erachtet werden, daß eine Einführungsbemessung bzw. Devolutionsberechnung nur jene Geschäftsfelder erlangen können, die sämtliche Steuern bezahlt haben. Gegen diese Verhältnisse wird Sturm gelauft und die Aussicht vertreten, daß diese Verhängung des tschechoslowakischen Finanzministeriums in seinem Gesetz begründet sei und war keiner der tschechoslowakischen Republik bei Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit befreien würde.

Hauptverhandlungskalender

15. November:

Braunschweig: Automobilwerke H. Büsing A.-G., Braunschweig.

Hamburg: H. B. Stolzen & Co. A.-G. L. S. Hamburg.

Ulm: C. D. Magirus A.-G., Ulm.

17. November:

Berlin: A. Hesse & Co. A.-G. — C. A. Schmidheiser & Co. A.-G. — Tonbild-Syndikat A.-G. — Vereinigte Textilwerke Wagner & Mors A.-G.

Düsseldorf: Düsseldorfer Eisenbahnbetriebe. — Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft, Ratingen.

Frankfurt a. M.: Voigt & Haesler A.-G.

Halle: Landesbank Sachsen-Anhalt A.-G., Halle.

Hannover: Mechanische Weberei zu Linden.

18. November:

Berlin: Bazar A.-G. — Hedwigshütte Rathenau, Röthenbach und Görlitz.

Cologne: Vereinigte Glashausfabriken und Glaswerke A.-G.

Köln a. Rh.: Iloia Werke A.-G.

19. November:

Berlin: Berthe & Robert Koch und Tiefbau A.-G.

Dresden: Augustebsch Glashütte.

Nürnberg: Königliche Elektricitäts- und Gas-Werke A.-G.

Wortheim: Wartheiner und Herzoglich Schleswig-Holsteinische Glashäuser A.-G.

Sitzau: Vereinigte Textilwerke Wagner & Mors A.-G., Sitzau 1, Sa.

Die Umlaufsteuerumrechnungsfälle

auf Reichsmark für die nicht in Berlin notierten ausländischen Bodenbesitzmittel für den Monat Oktober 1932 sind wie folgt festgestellt:

		Argentinien	Brasilien	Chile	China	Mexico	Peru	Südafrika	Union der Sozialist. 10 neue Rubel	Gesamtrepubliken
	Gold	100 Goldpesos	100 Dollar	100 Pesos	100 Taels (Silber)	100 Pesos	100 Soles	100 Rand	10 neue Rubel	1 Talerwonne
	Argentiniens	200,00	96,29	106,48	127,83	131,85	72,18	220	21,04	21,04
	Brasilien	200,00	96,29	106,48	127,83	131,85	72,18	220	21,04	21,04
	Chile	200,00	96,29	106,48	127,83	131,85	72,18	220	21,04	21,04
	China	200,00	96,29	106,48	127,83	131,85	72,18	220	21,04	21,04
	Mexico	200,00	96,29	106,48	127,83	131,85	72,18	220	21,04	21,04
	Peru	200,00	96,29	106,48	127,83	131,85	72,18	220	21,04	21,04
	Südafrika	200,00	96,29	106,48	127,83	131,85	72,18	220	21,04	21,04
	Union der Sozialist.	200,00	96,29	106,48	127,83	131,85	72,18	220	21,04	21,04
	Gesamtrepubliken	200,00	96,29	106,48	127,83	131,85	72,18	220	21,04	21,04

Wachsender Rundfunk

Zu den wenigen Wirtschaftszweigen, die von der Wirtschaftskrise nur wenig oder überhaupt nicht betroffen worden sind, gehört zweifellos der Rundfunk als Ganzes gesehen, dessen Aufwärtsentwicklung in der ganzen Welt

auch im vergangenen Jahre trotz der Wirtschaftskrise anhalten hat. Die einzelnen Länder haben ihre Senderneuerung weiter ausgebaut und allenfalls hört man von Plänen zur Errichtung neuer Großsender, die zum Teil auch bereits ausgeführt worden sind. So wurde in Deutschland erst vor kaum einer Woche der längste Großsender des Mitteldeutschen Rundfunks in Leipzig eröffnet. Die Industrie der Empfangsgeräte hat sich bemüht, mit der Entwicklung der Sender Schritt zu halten. Die Große Deutsche Funkausstellung im Sommer dieses Jahres hat den gewaltigen Fortschritt der deutschen Rundfunkindustrie deutlich erkennen lassen. Die Empfangsgeräte der Rundfunkgeräte ist wesentlich verbessert und vergrößert worden, die Bedienung dagegen hat man vereinfachen können. Durch Nationalisierung und Übertragung zur Serienherstellung konnten die Preise erheblich gesenkt werden, so daß auch auf diesem Gebiet die Ausbreitung des Rundfunks gefordert worden ist.

Dementsprechend hat sich auch im Jahre 1932 die

Bahl der Rundfunkteilnehmer erheblich erhöht.

Nach einer Berechnung des Instituts für Konjunkturforstung liegt die Zahl der Rundfunkteilnehmer am Ende des Jahres 1932 gegenüber Mitte 1931 die Zahl der Rundfunkteilnehmer in den wichtigsten 26 europäischen Ländern um 2,5 Millionen über um 16 Prozent auf 18,7 Millionen. Von 1930 auf 1931 war bereits eine Steigerung um 17 Prozent zu verzeichnen gewesen. Am

Ratikalherabsetzung und Körperersatzsteuer

Bon Dr. Friedrich Trutz, Fachanwalt für Steuerrecht, Dresden

Die nach den Verordnungen vom 6. Oktober 1931 und 18. Februar 1932 der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zulässige Kapitalherabsetzung in erleichterter Form kann nur noch bis zum 31. Dezember d. J. beschlossen werden. Die Einsichtnahme ob von der Möglichkeit der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form Gebrauch gemacht werden soll, muß ebenfalls getroffen werden, es sei denn, daß eine Verlängerung des Termins, die übrigens recht fraglich ist, erfolgt. Wenn manche Gesellschaften die Einsichtnahme bisher hinausgezögert haben, so ist dies zum Teil auf eine gewisse Scheu vor den steuerlichen Folgen, die diese Transaktion mit sich bringen könnte, zurückzuführen. Vornehmlich sind es

zwei Fragen, über die Unklarheit besteht.

Die erste dieser Zweifelsfragen ist folgende: Kann eine Gesellschaft, die ihr Kapital herabgesetzt hat, verlangen, daß die vorher entstandenen Verluste im späteren Veranlagungen zur Körperersatzsteuer von dem Gewinn gestraft werden? Die zweite Frage betrifft die zukünftige Gestaltung der Abschreibungen, wenn die bei der Kapitalherabsetzung frei werdenden Beträge teilweise zu Abschreibungen auf die Gegenstände des Betriebskapitals benutzt werden sind.

I.

Noch dem früheren Rechte waren steuerfrei „die Beträge, die zur Beseitigung eines aus einem früheren Steuerabschnitt stammenden Betriebsverlustes verwendet werden, durch den das Grund- oder Stammkapital angegriffen ist (Unterbilanz).“ Auf diese Vorschrift könnten sich diejenigen Gesellschaften, die ihr Kapital herabgesetzt hatten und deren Unterbilanz hierdurch verschwunden war, nicht mehr beziehen; denn eine Unterbilanz konnte nunmehr nicht mehr besteuert werden (Art. 24, § 40). Unzweckmäßig ist aber diese Vorschrift geändert worden.

Nun steht eine klarstellende „die Beträge, die zur Beseitigung eines Verlustes verwendet werden, der in den beiden unmittelbar vorangegangenen Steuerabschritten nach den Ergebnissen der Buchführung entstanden ist“

(Verlustvortrag). Es kommt nunmehr nicht mehr darauf an, ob ein Verlust sich bilanzmäßig als Unterbilanz noch auswirkt, sondern maßgebend ist allein, ob ein Verlust entstanden ist. Wenn auch ein solcher Verlust durch die Kapitalherabsetzung bilanzmäßig ausgewiesen werden kann, so läßt sich hiermit die Tatsache, daß der Verlust entstanden war, nicht belegen. Deßhalb nimmt man ganz allgemein an, daß trotz der Herabsetzung des Kapitals ein einmal entstandener Verlust von einem etwa erzielten Gewinn in den beiden darüberliegenden Steuerabschritten abgezogen werden kann (vgl. beispielweise Tvers. Ergänzungsband zum Kommentar zum Körperersatzsteuergesetz Seite 151). Der Verlust braucht nicht einmal unbedingt bilanzmäßig ausgewiesen werden zu sein. Nach § 5 der Verordnung vom 18. Februar 1932 kann das Kapital sofort in derjenigen Hauptversammlung, die über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschließen soll, herabgesetzt werden. Es kann also vermieden werden, die Bilanz mit dem Verlustposten aufzustellen, es kann vielmehr durch die sofortige Herabsetzung des Kapitals die bilanzmäßige Erhöhung des Verlustes

von vornherein im Rechnungsergebnis erfasst werden. Auch solche Verluste, die bilanzmäßig entstanden wären, wenn nicht das Kapital herabgesetzt wäre, können von dem Gewinn der beiden folgenden Jahre abgezogen werden. Freilich kann, auch wenn durch Anwendung der Vorschriften über den Verlustvortrag, der Gewinn der folgenden Jahre absorbiert wird, gegebenenfalls die sogenannte Mindestbesteuerung eintreten.

II.

Werden die auf Grund der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge nicht nur zur Verlustdeckung, sondern auch zu Abschreibungen verwandt, so fragt es sich,

welchen Einfluß dies auf die zukünftigen steuerlichen Abschreibungen hat.

III.

An einem

Bspiel

soll dies klargestellt werden. Es soll angenommen werden, daß eine Aktiengesellschaft über Aktivwerte in Höhe von 1.000.000 Reichsmark verfügt, während ihr Grundkapital 1.500.000 Reichsmark beträgt. Es ist schon ein Verlust von 800.000 Reichsmark entstanden. Es wird beschlossen, das Aktienkapital auf 1.000.000 Reichsmark herabzusetzen. Der Gewinn wird verwandt, um den Verlust auszugleichen und die Aktiva auf 1.000.000 Reichsmark abzustufen. Wie ist hier bei den künftigen Abschreibungen steuerlich zu verfahren? Man wird unterteilen müssen, ob die Abschreibungen zum Ausgleich von Wertminderungen notwendig waren oder, was bei Kapitalherabsetzungen öfters vorkommt, außerordentliche stillen Reserven geschlossen werden sollten. Wenn die Abschreibungen in der Handelsbilanz dazu dienen, um die zu hoch zu Buch stehenden Werte auf den gemeinen Wert zurückzuführen, so dürfen auch in der Steuerbilans die Aktiva mit seinem höheren Wert eingestellt werden. Es kann also in Zukunft bei den Abschreibungen nur von dem reduzierten Betrage ausgegangen werden. Wurde jedoch durch die Abschreibungen in der Handelsbilanz bewusst eine stillle Reserve zu schaffen, so müssen in der Steuerbilanz die höheren Werte fortgeführt werden. Es würden dann also in der Steuerbilanz die Aktiva mit 1.200.000 Reichsmark erscheinen. Auf der Passiva müßte, da das Kapital jetzt nur noch 1.000.000 Reichsmark beträgt, ein Ausgleichsposten in Höhe von 200.000 Reichsmark eingesetzt werden. Unter der gedachten Voraussetzung ist auch steuerlich kein Verlust von 800.000 Reichsmark entstanden. In den folgenden Jahren kann daher, sofern Gewinne gemacht werden sollte, auch nur ein Verlustposten von 800.000 Reichsmark berücksichtigt werden.

Nach alledem ist folgendes festzustellen:

Die Vorschriften, daß sich eine Kapitalherabsetzung einerseits, ob sie in erleichterter Form vorgenommen wird oder nicht, steuerlich ungünstig auswirken könnte, sind nicht begründet.

Die Gesellschaft steht nicht anders als wie sie stehen würde, wenn sie ihr Kapital nicht herabgesetzt hätte. Anderseits sind mit einer Kapitalherabsetzung ebensoviel steuerliche Vorteile verbunden.

Kurs- und Renditenentwicklung am Markt der Reichsschuldbuchforderungen

Der neue Bericht des Bankhauses Gebr. Arnhold, Dresden-Berlin, gibt im Rückblick auf die weiteren Publikumsbörsen um Aufschluß auf die Kurs- und Renditenentwicklung der besonders teils gebandelten Reichsschuldbuchforderungen ein. Es wird vermeidet, daß die Entwicklung auf diesem Markt, an dem keine regelmäßigen Interventionen stattfinden, außer den beiden Großmessen für die Allgemeintendenz des Rentenmarktes darstellt. Weiterhin können aus dem jeweiligen Kurzverhältnis der einzelnen Häufigkeiten zueinander, da es sich sowohl um kurz wie um mittel- und langfristige Werte handelt, Schlüsse auf die häufigste Richtung der Kapitalinteressen gezogen werden. Außerdem ist dabei zu berücksichtigen, daß die technische Position insofern der sehr verschiedenen Umlaufverträge in den eingehenden Häufigkeiten nicht gleichhartig ist. Da diesen Zusammenhang wird eine bisher unveröffentlichte Statistik über die genauen Umlaufverträge der einzelnen Serien mit einem Gesamtbetrag von etwa 1,8 Milliarden Reichsmark für den 30. September 1932 wiedergegeben. Auch nach Veröffentlichung dieser technischen Verhältnisse ergibt sich aber, daß nach der Wiedereröffnung der Börse im April 1932 zunächst deutlich langfristige Bleibungen bevorzugt bzw. die bald fälligen Jahrgänge relativ vernachlässigt waren, da vorübergehend bei allen Rentenwerten die fristgemäße Einlösung in Aussicht gezogen wurde. Mit der zunehmenden Verübung am Rentenmarkt haben sich diese Unterschiede wieder ausgeglichen. Darüber hinaus ist jetzt bei der am 1. April 1932 gültigen Serie mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Raten für Rentenminderer eine verhältnismäßig niedrigere Vergünstigung festzustellen, während

im übrigen fast alle Häufigkeiten von Schuldbuchforderungen einigermaßen gleichmäßige Renditen von etwa 10% aufweisen. Hier wie bei Wiedereröffnungszeitlängen, von denen frühe Häufigkeiten fast mit etwa 11% verlaufen, bleibt das absolute Renditeiveau freilich auch weiterhin hoch.

Amtliche Amerika-Baumwollstatistik

Das „Konfektion“ ergibt der Wochenbericht der New Yorker Baumwollbörse vom 11. November 193